

Amtliche Erläuterungen

RV zu BGBl. I 120/2002: *A. Entstehungsgeschichte: Bereits Anfang der Neunzigerjahre wurde eine Reform des österreichischen Universitätswesens in Gang gesetzt, welche die konsequente Umwandlung der Universitäten von staatlich gelenkten in autonome, eigenverantwortliche und leistungsstarke Institutionen bedeutete. Das Ziel waren leistungsfähigere und effizientere Universitäten. Die Reformgesetze des letzten Jahrzehnts waren Zwischenstufen auf diesem Weg:*

1. *Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG 1993) führte zu einer Übertragung von Kompetenzen der Bundesministerin oder des Bundesministers an die Universität. Als weitere Neuerungen brachte das UOG 1993 die Globalbudgetzuteilung in vier Größen, die Verteilung der Mittel durch die Rektorin oder den Rektor, eine eigene Satzung, die Rektorin oder den Rektor, die Dekanin oder den Dekan als geschäftsführende Organe, satzunggebende und kontrollierende Kollegialorgane und die Studiendekanin oder den Studiendekan als Verantwortliche für den Studienbetrieb.*
2. *Die UOG 1993 - Novelle 1997 führte zur Selbstständigkeit der Medizinischen Fakultäten in Budgetangelegenheiten.*
3. *Die UOG 1993 - Novelle 1999 stärkte und präziserte die Kompetenzen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.*
4. *Die UOG 1993 - Novelle 2001 übertrug die Universitätslehrgänge in die Teilrechtsfähigkeit.*
5. *Das Bundesgesetz über die Studien an Universitäten 1997 (UniStG) brachte eine Autonomie in der inhaltlichen Gestaltung der Studien.*
6. *Die UniStG 1997 - Novelle 1998 bezog die künstlerischen Studien in das Universitäts-Studiengesetz ein.*
7. *Die UniStG 1997 - Novelle 1999 ermöglichte eine Umwandlung der Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien.*
8. *Mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998 (KUOG) wurde das Organisationsrecht der Universitäten der Künste dem UOG 1993 nachgebildet.*
9. *Die Novellen zum KUOG in den Jahren 1999 und 2001 enthielten analoge Regelungen zu den UOG 1993-Novellen aus denselben Jahren.*
10. *Die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ führte neue Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisse für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie eine Ausbildungsphase nach dem Diplomstudium statt eines Dienstverhältnisses ein.*

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wird das schon im Regierungsprogramm 1990 verankerte Vorhaben, den Universitäten die volle Rechtsfähigkeit zu verleihen, verwirklicht. Damit folgt Österreich einem internationalen Trend im Universitätswesen.

B. Entwicklungstrends in Europa: In der Bologna-Erklärung 1999, deren Kernstück die freiwillige Annäherung der Hochschulsysteme der europäischen Staaten ist, wurde die große Bedeutung der Unabhängigkeit und Autonomie der Universitäten hervorgehoben. Durch sie wird gewährleistet, dass sich die Universitäts- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderungen und dem Fortschritt in der Wissenschaft laufend anpassen.

Überall in Europa wurde kürzlich oder wird derzeit die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Universitäten hergestellt oder gestärkt. Der europäische Trend lässt sich mit den Worten „Management statt Verwaltung“ umschreiben. Die Vermehrung der Selbststeuerungsbefugnisse der Universitäten geht einher mit einer Stärkung und Professionalisierung der Leitung und einer Orientierung an der Erfüllung von Aufgaben.

Europaweit ist es das Ziel, die Universitäten für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktiv zu machen oder attraktiv zu erhalten.

Die österreichische Universitätspolitik orientiert sich an diesen europäischen Entwicklungen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums bis 2010, die die Bologna-Erklärung 1999, das Ministertreffen in Prag 2001, das Universitätstreffen in Salamanca 2001 und das der Studierenden in Göteborg 2001 vorgeben.

C. Zielsetzungen und wesentliche Reformpunkte:

a) Rechtsform und Verhältnis zwischen Staat und Universität: Mit dem Universitätsgesetz 2002 werden die Universitäten vollrechtsfähig. Dies bedeutet, dass sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind und im Rahmen staatlicher Vorgaben ihre Organisation selbst bestimmen können. Das Verhältnis zwischen Staat und Universität wird neu geregelt. Der Staat zieht sich im rechtlichen Bereich auf eine Rahmengesetzgebung und auf die Rechtsaufsicht zurück. An die Stelle von detaillierten Regelungen (Gesetze, Verordnungen und Erlässe) treten Leistungsvereinbarungen. Die Verpflichtung zur Finanzierung hat aber weiterhin der Bund.

Die Budgetierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet allerdings den Bund zur Ausgabenkontrolle: In Leistungsvereinbarungen werden gemeinsam mit der Universität wissenschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Ziele definiert, die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird evaluiert. Diese Leistungsvereinbarungen bilden gemeinsam mit dem auf drei Jahre garantierten Finanzbetrag („Globalbudget“), der Freiheit in der Verwendung der Mittel, den Eigentumsrechten an universitärem Vermögen, dem Gebot zur Wahrung übergeordneter Interessen, der Garantie der Lehr- und Forschungsfreiheit usw. den Rahmen, in dem die Universität autonom ist.

b) **Entscheidung und Verantwortung:** Die Autonomie der Universitäten erfordert ein effizientes und eigenverantwortliches Universitätsmanagement. Da bürokratische Regelungen entfallen, werden die Entscheidungsbefugnisse aller Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universitäten stark ausgeweitet. Dies erfordert eine klare Zurechenbarkeit von Entscheidungen und eine entsprechende Verantwortlichkeit der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. An die Stelle der ministeriellen Kontrolle der Einhaltung von Regeln tritt die Evaluation der erzielten Wirkungen universitärer Tätigkeit.

Autonomie bedeutet auch Selbstverantwortung der Universität für den Aufbau der inneren Organisation. Das Universitätsgesetz 2002 enthält diesbezüglich nur wenige gesetzliche Vorgaben. Auch die Herstellung von Rechtsicherheit, Vorhersehbarkeit und Kontinuität von Entscheidungs- und Verfahrensabläufen obliegt den Universitäten. Eine staatliche Regelung dieser Verhältnisse widerspräche dem Gedanken der Autonomie.

Das mit der Verleihung der Vollrechtsfähigkeit einhergehende Recht, eine eigene Organisation aufzubauen und Entscheidungsabläufe einzurichten, ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Universitäten in der Forschung, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre erfolgreich mit den Spitzenuniversitäten international konkurrieren können.

c) **Leitung:** Auf Grund dieser Überlegungen schreibt das Universitätsgesetz nur mehr wenige Gremien mit Entscheidungsbefugnis vor, die definierten Leitungsgremien sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

Für die Position der Rektorin oder des Rektors und für die Inhaberinnen und Inhaber anderer Leitungsfunktionen gilt das Prinzip der „doppelten Legitimation“: die Bestätigung durch die organisatorisch nachgelagerte und die übergeordnete Ebene.

Die für die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zentralen Positionen der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in einem dauernden Arbeitsverhältnis werden nach neuen Prinzipien besetzt. Die Entscheidung in Berufungsverfahren hat auf der Grundlage von Gutachten und Hearings zu erfolgen.

d) **Mitbestimmung:** Die bisherige Form der Mitbestimmung wurde in den letzten Jahren allgemein als reformbedürftig betrachtet. Abgesehen davon wird eine Umgestaltung der Mitbestimmung auch dadurch notwendig, dass künftig die Belange des Personals von Betriebsräten vertreten werden.

Mitsprache wird es daher nicht nur im Senat geben, in dem auch die studentische Mitsprache institutionalisiert ist, sondern auch in den Berufungs- und Habilitationskommissionen (in diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des VfGH vom 29. November 1995, G1249/95, G1289/95 verwiesen) sowie den für die Erlassung der Curricula zuständigen Kollegialorganen, durch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die Leistungsvereinbarungen und durch die Teilnahme von Belegschaftsvertreterinnen und Belegschaftsvertretern an den Sitzungen des Universitätsrats.

Generell wird die Mitverantwortung durch zwei Prinzipien neu geordnet und verstärkt, nämlich durch Einführung der „doppelten Legitimation“ und durch die Regelung, dass Führung durch Zielvereinbarung (Management by Objectives) auszuüben ist. Dieses neue Prinzip verlangt von allen Beteiligten, Leistungsvorstellungen zu entwickeln, abzusprechen und im Konsens verbindlich festzulegen.

e) **Leistungsvereinbarungen und Globalbudget:** Leistungsvereinbarungen sind das wesentliche Steuerungsinstrument, mit dem einerseits die von der Universität zu erbringenden Leistungen definiert und „gemessen“ werden sollen und andererseits die Bereitstellung der Ressourcen durch das Bundesministerium geregelt werden soll. Durch das für drei Jahre festgelegte Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universität erhöht und ihr auch ermöglicht, nicht nur flexibel auf Veränderungen und Chancen in der Bildungs- und Forschungs(Kunst)umwelt zu reagieren, sondern diese auch mitzugestalten.

Die Leistungsvereinbarungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die zu erbringenden Leistungen der Universität und über die seitens des Bundes dafür bereitzustellenden Ressourcen. Für einen Teil des Budgets werden formelgebundene Berechnungen eingeführt. Das Universitätsgesetz

2002 orientiert sich damit an Erfahrungen in anderen Ländern mit einem vorwiegend diskursiv gestalteten Prozess zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

f) Personal und Kollektivvertrag: Das Personalrecht der vollrechtsfähigen Universitäten wurde bereits durch die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ vorbereitet. Nunmehr soll an die Stelle des Bundesdienstrechts das Angestelltenrecht treten. Zur Sicherung der besonderen Erfordernisse des Universitätsbereichs (Freiheit der Forschung, der Kunst und der Lehre, Gewissensfreiheit, Frauenförderung usw.) enthält das Universitätsgesetz 2002 spezielle personalrechtliche Regelungen.

Die autonome Universität ist Dienstgeberin aller bei ihr Beschäftigten. Ein gemeinsamer Dachverband aller Universitäten wird künftig auf der Dienstgeberseite kollektivvertragsfähig sein.

g) Liegenschaften: Derzeit kann dem Wunsch der Universitäten nach Übertragung des Eigentums an den von ihnen genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten der Bundesimmobilien-Gesellschaft nicht entsprochen werden. Den Universitäten soll daher ein Mietrecht eingeräumt werden.

h) Geltungsbereich und Übergangsfristen: Das Universitätsgesetz soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten, an den wissenschaftlichen Universitäten am 1. Jänner 2004 und an den Universitäten der Künste ein Jahr später voll wirksam werden.

Dieser Zeitraum mag kurz erscheinen, die Erfahrungen mit der Implementierung des UOG 1993 und des KUOG haben aber gezeigt, dass zu lange Implementierungszeiten den Prozess unnötig verlangsamen und die Qualität der Lösungen nicht unbedingt erhöhen. Die österreichischen Universitäten werden auf Grund ihres hohen Niveaus die erforderliche Umstellung auch in dieser relativ kurzen Zeit bewältigen, zumal diese Reform nicht überraschend kommt (siehe Entstehungsgeschichte) und bis zum Wirksamwerden der Leistungsvereinbarungen drei Jahre vergehen werden.

i) Auswirkungen auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Die Reform der Universitäten wird auch eine Reihe von Auswirkungen auf das Selbstverständnis, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Größe des Bundesministeriums haben.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe dazu § 141 samt erläuternde Bemerkungen.

Kompetenzgrundlage: In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das [...] vorliegende Bundesgesetz, soweit es sich um rein hochschulrechtliche Angelegenheiten handelt, auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Hinsichtlich der übrigen Materien stützt es sich bezüglich:

1. Arbeitsrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11;
2. Dienstrecht der Bundesbediensteten auf Art. 10 Abs. 1 Z 16;
3. Patentrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 8;
4. Urheberrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6;
5. Mietrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

AB zu BGBl. I 120/2002: Nachdem einerseits durch das UOG 1993 das Organisationsrecht der Universitäten neu gestaltet und ihm jenes der Universitäten der Künste durch das KUOG 1998 nachgebildet worden ist, andererseits das Studienrecht durch das UniStG 1997, seit dessen Novellierung 1998 unter Einbeziehung der künstlerischen Studien, eine Neuregelung erfahren hat, schließlich durch die Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten das Hochschullehrerdienstrecht reformiert worden ist, sollen nunmehr durch den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzesvorschlag Organisations-, Studien- und Personalrecht der Universitäten und Universitäten der Künste in einem einzigen Bundesgesetz zusammen- und grundlegend neugefasst werden.

Im Mittelpunkt des Gesetzesvorschlages, der auf einen auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Diskussion gestellten und in einer parlamentarischen Enquete zum Thema „Der Weg zur vollen Rechtsfähigkeit der Universitäten“ diskutierten Gestaltungsentwurf zurückgeht, steht die Umwandlung der Universitäten und Universitäten der Künste von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts; daneben sollen vollrechtsfähige Medizinische Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck geschaffen werden.

Während dem Bund weiterhin eine Verpflichtung zur Finanzierung zukommen soll, sollen sich die Universitäten im Rahmen staatlicher Vorgaben selbst zu organisieren haben; dabei sollen die Entscheidungsbefugnisse der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universitäten stark ausgeweitet werden. An die Stelle von Kontrolle soll Evaluation treten. Für die innere Organisation der Universitäten enthält der Entwurf nur wenige gesetzliche Vorgaben, die definierten Leitungsgremien sind der Universitätsrat, der Planungs- und Steuerungsaufgaben sowie Aufsichtsfunktionen haben soll, der Senat, in dem die Mitbestimmung konzentriert sein und der insbesondere Entscheidungskompetenzen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie hinsichtlich der Satzung der Universität haben soll, und das Rektorat als kollegiales, aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier nicht weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren bestehendes Führungsgremium, dem grundsätzlich alle Aufga-

ben zukommen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ, insbesondere dem Universitätsrat oder dem Senat, zugewiesen sind. Insbesondere soll dem Rektorat auch die Zuständigkeit zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten, die als Steuerungsinstrument dienen sollen, sowie zur Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten zukommen.

Die Leistungsziele der Gesamtuniversität sollen in einer Leistungsvereinbarung festgeschrieben werden, die zwischen der Universität und dem Bund für jeweils drei Jahre abzuschließen ist; darin soll auch die Leistungsverpflichtung des Bundes in Form der Zuteilung eines garantierten Globalbudgets festgeschrieben sein. Im Bereich des Personalrechts soll an die Stelle des Bundesdienstrechts das Angestelltenrecht treten, das durch auf die besonderen Erfordernisse des Universitätsbereichs abgestimmte spezielle personalrechtliche Regelungen ergänzt werden soll. Die Universität soll als Dienstgeberin aller bei ihr Beschäftigten fungieren, ein gemeinsamer Dachverband der Universitäten auf der Dienstgeberseite kollektivvertragsfähig sein. Weiters soll den Universitäten ein Mietrecht an den von ihnen genutzten Liegenschaften der Bundesimmobiliengesellschaft eingeräumt werden. Nach seinem In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2002 soll das Universitätsgesetz 2002 am 1. Jänner 2004 an den wissenschaftlichen Universitäten und ein Jahr später an den Universitäten der Künste uneingeschränkt wirksam werden.

IA zu BGBl. I 96/2004: Durch das Erkenntnis des VfGH vom 23. Jänner 2004, G359/02-18, wurde § 13 Abs. 1, 2 und 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, als verfassungswidrig aufgehoben, welche die zwischen dem Bund und den Universitäten abzuschließenden Leistungsvereinbarungen betreffen. Grund für die Aufhebung dieser Bestimmungen war das Fehlen eines den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Rechtsschutzsystems. Die vorliegende Novelle hält an der Einrichtung der Leistungsvereinbarungen fest, die ein zentrales Mittel für die Steuerung der autonomen Universitäten durch einvernehmlich verhandelte wechselseitige Leistungsverpflichtungen und die Grundlage für eine sachgerechte Finanzierung der Universitäten durch den Bund sind. Die prinzipielle Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge dieser Art hat auch der VfGH nicht in Frage gestellt (vgl. zusätzlich zu der oben zitierten Entscheidung VfSlg. 9226/1981). Es ist allerdings dem Erkenntnis des Gerichtshofs folgend für einen entsprechenden Rechtsschutz vorzulegen.

Angesichts der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen als öffentlich-rechtliche Verträge kann diesem Auftrag nur dadurch entsprochen werden, dass Auseinandersetzungen über den Abschluss, die Rechtmäßigkeit und die Erfüllung von Leistungsvereinbarungen in einen Bescheid münden, durch den das bundesverfassungsrechtlich vorgezeichnete Rechtsschutzsystem aktiviert wird. Für eine bescheidmäßige Absprache ist dabei insbesondere in zwei Fällen vorzulegen: Wenn eine Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig zu Stande kommt oder wenn eine solche zwar abgeschlossen wurde, aber das rechtsgültige Bestehen oder die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung von einem Vertragspartner in Frage gestellt oder Leistungsstörungen geltend gemacht werden.

Für den Fall der Nichteinigung knüpft der vorliegende Entwurf an die bereits bisher gesetzlich vorgesehene Schlichtungskommission (§ 13 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002) an, die zu einer bescheidförmig entscheidenden Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 133 Z 4 B-VG ausgebaut wird. Durch eine solche unabhängige und sachkundige Schlichtungs- und Schiedsbehörde, deren Mitglieder paritätisch von Seiten des Bundes und auf Grund von Vorschlägen der Universitäten beschiedt werden und der auch eine Richterin oder ein Richter angehört, soll sichergestellt werden, dass auch im Fall einer notwendig einseitigen Rechtsgestaltung durch Bescheid die Interessen des Bundes und der jeweiligen Universität jeweils ausgewogen und angemessen berücksichtigt werden. Durch den Bescheid wird die ausstehende Leistungsvereinbarung für die dreijährige Periode ersetzt, wobei es den Vertragspartnern unbenommen bleibt, etwa bei geänderten Voraussetzungen eine Abänderung durch Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung vorzunehmen.

Liegt bereits eine abgeschlossene Leistungsvereinbarung vor, soll über daraus entstehende Auseinandersetzungen durch Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers entschieden werden. Eine andere Zuständigkeit, etwa die Übertragung auch dieser Entscheidung auf die Schlichtungskommission, kommt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht; da die Bundesministerin oder der Bundesminister in einem solchen Fall bereits eine rechtliche verbindliche Willenserklärung abgegeben hat, könnte dies auf eine Kontrolle des Verhaltens eines obersten Organs durch eine Verwaltungsbehörde hinauslaufen, was nach der Judikatur des VfGH mit Art. 19 Abs. 1 B-VG unvereinbar ist (VfSlg. 13.626/1993, 15.578/1999, 16.002/2000).

Da auch gegen Bescheide der Schlichtungskommission die Anrufung des VfGH ausdrücklich vorgesehen ist, wird eine umfassende gerichtliche Kontrolle der Leistungsvereinbarungen sichergestellt.

Sie kommt in beiden Fällen - bei der ministeriellen Entscheidung über eine bestehende Leistungsvereinbarung und bei der die Leistungsvereinbarung ersetzenden Entscheidung der Schlichtungskommission - zum Tragen. Damit wird in einer für die autonomen Universitäten zentralen Frage den rechtsstaatlichen Erfordernissen nach einer gerichtlichen Kontrolle vollständig Rechnung getragen, ohne dass das dem Universitätsgesetz 2002 zugrunde liegende Konzept eines Kontraktmanagements aufgegeben werden muss.

Mit dem vorliegenden Antrag soll überdies eine Klarstellung hinsichtlich der „Klinischen Abteilungen“ in den Medizinischen Universitäten aufgenommen [...] und die Gleichbehandlung von allen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verankert werden [...].

IA zu BGBl. I 74/2006: Derzeit steht das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) in parlamentarischer Behandlung (1167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP). Im Hochschulgesetz 2005, welches beginnend mit 1. April 2006, abgestuft bis spätestens 1. Oktober 2007, in Kraft treten wird, sind „Bachelorstudien“ und für den Abschluss der Studiengänge der akademische Grad „Bachelor of Education“ vorgesehen. Weiters werden in den Studiengängen „Bachelorprüfungen“ und „Bachelorarbeiten“ durchgeführt. Es ist daher eine unverzügliche terminologische Anpassung auch im Universitätsgesetz 2002 vorzunehmen. Durchgängig im gesamten Universitätsgesetz 2002 sollen daher die Wörter „Bakalaureat“ und „Magister“, egal in welchen Zusammensetzungen, durch die Wörter „Bachelor“ und „Master“ ersetzt werden.

Die akademischen Grade einschließlich der jeweiligen Abkürzungen sollen zukünftig autonom von den Universitäten im Curriculum festgelegt werden.

Allerdings ist zwischen Mastergraden, die aufgrund von Universitätslehrgängen vergeben werden, und Mastergraden, die aufgrund eines ordentlichen Masterstudiums vergeben werden, zu unterscheiden. Für Universitätslehrgänge soll zukünftig nur dann ein „Mastergrad“ vergeben werden können, wenn international üblich für derartige Weiterbildungslehrgänge Mastergrade vergeben werden.

Durch die Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass auf derzeit eingerichtete Bakalaureats- und Magisterstudien alle Bestimmungen über Bachelor- und Masterstudien anzuwenden sind.

Für individuelle Bachelor- und Masterstudien soll wie bisher ein akademischer Grad ohne Zusatzbezeichnung vergeben werden. Studierenden, die ein individuelles Diplom- oder Masterstudium mit überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Fächern absolvieren, soll weiterhin der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ verliehen werden.

RV zu BGBl. I 24/2007: Die autonomen Universitäten sollen dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes unterworfen werden. [...]

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das [...] Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

RV zu BGBl. I 87/2007: Mit Urteil vom 7. Juli 2005 (Rs C-147/03, Kommission / Österreich) stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass Österreich gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht (resultierend aus den Artikeln 12, 149 und 150 EGV) verstoßen hat, da nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, „dass die Inhaberinnen und Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaberinnen und Inhaber von in Österreich erworbenen Sekundarschulabschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium in Österreich haben“.

Betroffen war die in § 36 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vorgesehene und nunmehr in § 65 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 enthaltene „besondere Universitätsreife“. Diese Bestimmung, so der EuGH, ist zwar unterschiedslos auf alle Studierenden anwendbar, ist aber geeignet, sich stärker auf Angehörige anderer Mitgliedstaaten auszuwirken als auf österreichische Staatsangehörige, sodass die damit verbundene unterschiedliche Behandlung zu einer mittelbaren Diskriminierung führt (EuGH, Rs C147/03, Kommission / Österreich, Urteil vom 7. Juli 2005, Rdnr 47). Eine solche ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt wird (EuGH, Rs C-147/03, Kommission / Österreich, Urteil vom 7. Juli 2005, Rdnr 48). Als objektive Erwägung akzeptierte der EuGH die von Österreich vorgebrachte „Wahrung der Einheitlichkeit des österreichischen Systems der Hochschul- und Universitätsausbildung“, stellte allerdings fest, dass „Österreich auf Grund fehlender empirischer Daten nicht dargetan hat, dass ohne § 36 UniStG der Bestand des österreichischen Bildungssystems im Allgemei-

nen und die Wahrung der Einheitlichkeit der Hochschulbildung im Besonderen gefährdet wären“ (EuGH, Rs C-147/03, Kommission / Österreich, Urteil vom 7. Juli 2005, Rdnr 66). Dem folgend erklärte er die fraglichen Rechtsvorschriften als „mit den Zielen des EG-Vertrags nicht vereinbar“.

Da aufgrund dieses Urteils des EuGH eine erhöhte Nachfrage deutscher Staatsangehöriger nach den in Deutschland vom Numerus clausus betroffenen Studien erwartet wurde, hat der Nationalrat in Durchführung dieses Urteils am 8. Juli 2005 eine Novelle zum Universitätsgesetz 2002 beschlossen. Diese Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 77/2005) ist am 29. Juli 2005 in Kraft getreten und gilt für alle Studierenden die ab dem 7. Juli 2005 zum Studium zugelassen werden.

In § 124b Universitätsgesetz 2002 wurden die Universitäten ermächtigt, für einen Übergangszeitraum von drei Jahren, nämlich in den Studienjahren 2005/06, 2006/07 und 2007/08, den Zugang zu den acht vom deutschen Numerus clausus betroffenen Studien zu beschränken. Dabei handelt es sich um die Studien Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin, Betriebswirtschaft sowie Kommunikationswissenschaften und Publizistik. Der Zugang kann entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränkt werden. Begründet wurde dies mit dem erwartbaren starken Anstieg der Studierendenzahlen in diesen Studien.

Die durch die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 74/2006 eingeführte „Safeguardsklausel“ beinhaltet überdies eine Verordnungsermächtigung für die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zur Festlegung jener Studien (innerhalb der Gruppe der von Zugangsbeschränkungen in Deutschland betroffenen Studien), bei denen ein erhöhter Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zu einer schwerwiegenden Störung der Homogenität des Bildungssystems führt. In diesen Studien sind 95% der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern sowie diesen gleichgestellten Personen vorbehalten. 75% der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung. 5% der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Staaten belegt werden.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Juni 2006, BGBl. II Nr. 238 wurde festgelegt, dass im Diplomstudium Humanmedizin und im Diplomstudium Zahnmedizin an den drei Medizinischen Universitäten eine schwerwiegende Störung der Homogenität des Bildungssystems vorliegt.

Alle diese Bestimmungen sind befristet und laufen mit Ende des Jahres 2007 aus.

Gemäß § 124b Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 waren die Auswirkungen dieser Bestimmungen zu evaluieren und der Bericht dem Nationalrat vorzulegen. Diese Evaluierung der Auswirkungen des § 124b des Universitätsgesetzes 2002 erfolgte in Form einer Studie der Autoren Franz Kolland und Wolfgang Morgeditsch, beide vom Institut für Soziologie der Universität Wien. Die Studie „Evaluierung der Auswirkungen des § 124b des Universitätsgesetzes 2002“ wurde zu Beginn des Jahres 2007 vorgelegt und dem Nationalrat übermittelt.

Die Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien sowie die Wirtschaftsuniversität Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien und die Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz boten Studien an, die gemäß § 124b des Universitätsgesetzes 2002 von den deutschen Numerusclausus-Studien betroffen waren.

Nicht sämtliche von diesen Universitäten haben von ihrem Recht Gebrauch gemacht, in den betroffenen Studienrichtungen ein Zulassungsverfahren gemäß § 124b des Universitätsgesetzes 2002 festzulegen. Manche jener Universitäten, die Zulassungsverfahren vorgesehen bzw. durchgeführt haben, haben dieses ausgesetzt, da die vorgesehenen Kapazitätswahlen nicht ausgeschöpft bzw. nur gering überschritten worden sind. Die Universitäten sind daher mit der vom Gesetz geschaffenen Möglichkeit, in bestimmten Fächern Zugangsbeschränkungen vorzusehen, verantwortungsbewusst und durchaus restriktiv umgegangen. Es hat sich auch gezeigt, dass allein die Ventilierung eines Zulassungsverfahrens dazu geführt hat, dass Studienwerberinnen und Studienwerber von der Aufnahme eines zugangsbeschränkbarer Studiums Abstand genommen haben und auf andere Studien ausgewichen sind.

Ein besonders starker Zuwachs deutscher Studierender an den Medizinischen Universitäten, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und in der Studienrichtung Psychologie ist sichtbar geworden. [...]

Die Evaluierung des § 124b Universitätsgesetz 2002 hat gezeigt, dass die Universitäten mit dieser Bestimmung sehr verantwortungsvoll umgegangen sind. Eine Verlängerung der Bestimmung ist jedoch aufgrund der Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger für die Studien Biologie und Pharmazie nicht

erforderlich. Allerdings soll eine Ermächtigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers geschaffen werden, im Einzelfall flexibel auf eine erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger reagieren zu können und durch Verordnung Studien festzulegen, in denen die Studienbedingungen aufgrund dieser Nachfrage unvertretbar würden. Auch die im Folgenden beschriebenen Umstände sprechen für eine Verlängerung der Bestimmung des § 124b des Universitätsgesetzes 2002, mit Ausnahme der Fächer Biologie und Pharmazie, und für eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung weiterer Fächer.

Ein doppelter Abiturientenjahrgang wird in den Jahren 2007 bis 2015 in den deutschen Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Baden Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Schleswig-Holstein sowie in Bremen, Hamburg und Berlin erwartet. Auf Grund der damit verbundenen hohen Anzahl von Abiturientinnen und Abiturienten, die in Österreich um Zulassung zu den in Deutschland beschränkten Numerus-clausus-Studien ansuchen werden, ist die Beibehaltung der bestehenden flexiblen Regelung erforderlich, um die Zahl der Zulassungen an österreichischen Universitäten steuern zu können.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung, mit Ausnahme der Studien Biologie und Pharmazie, ist die Tatsache, dass die Mitnahme von Stipendien aus Deutschland ins Ausland - somit auch nach Österreich - zunehmend erleichtert wurde und auf Grund der generellen Ausweitung des (deutschen) Stipendienwesens ein vorübergehender Ortswechsel somit noch attraktiver gemacht wird. Von amtlicher deutscher Seite (Deutsches Statistisches Bundesamt in Wiesbaden) wird bestätigt, dass deutsche Studierende zunehmend von ausländischen Hochschulen und Universitäten „angezogen“ werden. So waren 2005 rund 75.800 deutsche Studierende an ausländischen Universitäten „eingeschrieben“. Im Vergleich zu 2004 bedeutet dies einen Anstieg um 14%. Weitere Steigerungen sind zu erwarten. Da in den vergangenen Jahren die Bereitschaft zu Studienaufenthalten im Ausland seitens der Studierenden aus Deutschland kontinuierlich gestiegen ist, ist auch unter diesem Aspekt die Beibehaltung der derzeitigen Regelung erforderlich.

Insgesamt haben die Universitäten die Möglichkeit, den Zugang zu beschränken, nicht voll ausgeschöpft, und so vielen Studienwerberinnen und Studienwerbern wie möglich einen Studienplatz zur Verfügung gestellt. Der bisherige Umgang seitens der österreichischen Universitäten mit dieser Regelung kann daher als verantwortungsvoll bezeichnet werden. Die Regelung soll daher auf weitere zwei Jahre befristet werden, um in dieser Zeit die Entwicklung weiter zu beobachten.

IA zu BGBl. I 134/2008: Die Studienbeiträge sind aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Österreich weist im internationalen Vergleich zu wenig Akademiker auf. Die Studienbeiträge sind ein wesentlicher Hinderungsgrund ein Studium an einer Universität zu beginnen und erfolgreich zu absolvieren. Zudem sind die Studienbeiträge gerade für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten ein Hindernis ein Studium anzustreben. Die Studienbeiträge sind daher für leistungswillige Studierende abzuschaffen und es wird im Prinzip die Rechtslage vor Einführung der Studiengebühren wieder hergestellt. Für Studierende, die auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Berufsausübung oder Behinderung die vorgesehenen Studienzeitvorgaben nicht erfüllen können, soll ein Erlass des Studienbeitrages möglich sein. Ausländische Studierende an den Universitäten und an den Pädagogischen Hochschulen, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag anzuwenden ist, müssen auch weiterhin ab dem ersten Semester Studiengebühren zahlen, wobei der derzeit für ausländische Studierende gültige doppelte Studienbeitrag halbiert wird. Damit wird wieder jene Regelung eingeführt, die bis zur Einführung der allgemeinen Studiengebühren gegolten hat. Ausländische Studierende sollen, wie vor Einführung der Studiengebühren für österreichische Studierende, auch weiterhin Studiengebühren bezahlen. Der Einnahmeausfall in der Höhe von zirka 150 Millionen Euro ist den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Dieser Studienbeitragsersatz entwickelt sich mit der Anzahl der Studierenden.

Die Zugangsbeschränkungen sollen für alle Studien außer dem der Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin mit 30.6.2009 außer Kraft treten, um bereits im Studienjahr 2009/2010 wieder einen weitgehend freien Zugang zu den Universitäten zu verwirklichen.

RV zu BGBl. I 81/2009: Bereits im Juni 2008 wurde der Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008) zur Begutachtung ausgesendet. Der Begutachtungsentwurf beruhte auf dem Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, das im Kapitel „Wissenschaft“ unter Punkt 5 die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten vorsah.

Diese Änderung des Universitätsgesetzes 2002 wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung umfassend vorbereitet. Im Sommer 2007 wurden sämtliche Stakeholder eingeladen, Beiträge und Vorschläge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Diese Einladung ist auf breite Resonanz gestoßen - ca. 100 Stellungnahmen sind eingelangt. Im Herbst 2007 wurden zusätzlich die Mitglieder der Universitätsräte gebeten, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ihre Einschätzungen zum Universitätsgesetz 2002 und eventuelle Änderungsvorschläge zu übermitteln. Von den Mitgliedern der Universitätsräte sind rund 40 Stellungnahmen eingelangt. Die an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragenen Vorschläge wurden ausführlich diskutiert und sind in den Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 eingeflossen. Weiters fand am 11. April 2008 eine Parlamentsenquete zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 statt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Juni 2008 sind insgesamt 215 Stellungnahmen (912 Seiten) eingelangt. Kernthemen der Stellungnahmen waren die Bereiche „Universitätsfinanzierung/Leistungsvereinbarung/Gestaltungsvereinbarung“ und „Oberste Leitungsorgane“.

Auf Grund des vorzeitigen Endes der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Sommer 2008 wurde das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 vorerst nicht weiterverfolgt.

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 wurde eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 beschlossen, die eine weitgehende Neuregelung der Studienbeiträge (§§ 91 und 92) und entscheidende Änderungen bei der Zulassung zu den bereits bisher zugangsbeschränkten Studien (§ 124b) beinhaltete.

Im Spätherbst 2008 wurde von den beiden Regierungsparteien Einigung über das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode erzielt. Auch dieses Regierungsprogramm sieht im Kapitel „Wissenschaft“ die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit folgenden Schwerpunkten vor:

- Die Schaffung einer verpflichtenden flexiblen Studieneingangs- und Orientierungsphase in allen Bachelor- und Diplomstudien, deren Zulassung nicht besonders gesetzlich geregelt ist;
- Die Ermöglichung der Schaffung von Zulassungsbedingungen unter qualitativen Gesichtspunkten zu Master- und „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudien in der Autonomie der Universitäten;
- Eine bessere Abstimmung der Zuständigkeiten der Organe, verbesserte Informationsrechte, verbesserte Mitwirkung (Senat, Betriebsrat, Universitätsrat, Studierende), Stärkung der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen, um die weitere Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten zu gewährleisten, Optimierung der Leistungsvereinbarung als Dialog- und Steuerungsinstrument und mehr anreizorientierte Möglichkeiten für die Umsetzung kurzfristiger Gestaltungsnotwendigkeiten innerhalb einer Leistungsvereinbarungsperiode, Ausbau der Studierendenanwaltschaft und Neuordnung der Studienberechtigungsprüfung;
- Die Festlegung eines Stufenplanes zur Erhöhung der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger bis zum Wintersemester 2015/16 im Rahmen der Leistungsvereinbarung in den Studien Human- und Zahnmedizin, im Diplomstudium Veterinärmedizin und im Studium der Psychologie;
- Die Refundierung der Studienbeiträge auf der Grundlage der aktiven Studierenden.

Die [...] Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 orientieren sich an folgenden Rahmenbedingungen und Zielen:

- Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Universitätsgesetzes 2002 haben sich bewährt;
- Kulturwandel an den Universitäten unterstützen;
- Das Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Erfahrungen optimieren, Autonomie weiterentwickeln;
- Die Universitäten verfolgen in der Lehre schwerpunktmäßig zwei Aufgaben:
 - eine breite akademische Berufsvorbildung mit offenem Zugang unter Beachtung des Bologna-Prozesses (Bachelorstudium) und unter Einbeziehung von Qualitätskriterien sowie
 - weitere vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung und Bildung (Master- und PhD-Studien); -Effizientere Karrieremodelle für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entwickeln;
- Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozesse klarer definieren;
- Steuerungsinstrumente zur Entwicklung eines gemeinsamen österreichischen Hochschulraumes verfeinern;
- Frauenförderung nachdrücklich umsetzen und Antidiskriminierungsmaßnahmen erweitern.

[...] Die Bestimmung, wonach Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen ausüben dürfen, wird als einfachere Bestimmung in § 20 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 [...] aufgenommen.

RV zu BGBl. I 111/2010: Im Universitätsgesetz 2002 sind zentrale Datenbanken für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sowie für wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgesehen. Diese Datenbanken sollen nicht eingerichtet werden.

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 gilt bis 1. Oktober 2013 für Universitäten mit der Maßgabe, dass das Arbeitsinspektorat bei der Feststellung einer Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bestehende Generalanierungspläne zu berücksichtigen hat. Die Frist soll bis zum 1. Oktober 2016 erstreckt werden. [...]

Kompetenzgrundlage: Der Entwurf gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

AB zu BGBl. I 13/2011: Der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesvorschlag sieht als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium eine Anmeldung innerhalb einer dem Semester vorgelagerten zumindest zweiwöchigen Anmeldefrist sowie als Voraussetzung für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis der Inanspruchnahme einer Studienberatung vor. Weiters wird eine verbindlichere Gestaltung der Studieneingangsphase in Bachelor- oder Diplomstudien vorgeschlagen.

RV zu BGBl. I 35/2012: Allgemeines: Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 ist für die Finanzierung der Universitäten ein Erhöhungsbetrag von insgesamt EUR 750 Mio. an zusätzlichen Mitteln vorgesehen, ein Großteil davon für sogenannte Hochschulraum-Strukturmittel. Diese Hochschulraum-Strukturmittel sollen aufgrund einer Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen indikatorbezogen vergeben werden. Gleichzeitig soll das bisherige „formelgebundene Budget“ abgeschafft und die bisher dazu zur Verfügung stehenden Mittel den Universitäten im Rahmen der jeweiligen Grundbudgets zukommen.

Bei der vorgesehenen Neuregelung handelt es sich um eine Übergangsregelung, im Rahmen eines zu schaffenden Studienplatzfinanzierungsmodells ist diese neu und gesamthaft zu regeln.

Kompetenzgrundlage: Grundlage der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 ist Art. 14 B-VG.

RV zu BGBl. I 52/2012: Die Zulassung zu Diplom- und Bachelorstudien soll neu geregelt werden. Durch frühzeitigen Abschluss der Zulassungsverfahren vor dem Beginn des Semesters soll die Planungssicherheit für Universitäten erhöht werden, womit ein optimales Studienangebot für Studienanfängerinnen und -anfänger verbunden ist; durch die Anführung von Ausnahmefällen, die eine Zulassung auch in der Nachfrist ermöglichen, sollen Härtefälle vermieden werden.

Derzeit ist zwar in § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002 (UG) vorgesehen, dass Studienwerberinnen und -werber sich verpflichtend bis zum 31. August bzw. 31. Jänner voranmelden müssen, die Bestimmung hat aber dazu geführt, dass viele Voranmeldungen vorgenommen wurden, ohne dass danach tatsächlich eine Zulassung erfolgte, somit Planungssicherheit nicht gegeben war. Daher soll die allgemeine Zulassungsfrist für eine Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium am 5. September bzw. am 5. Februar enden. Für Studien, für die besondere Aufnahme- oder Zulassungsverfahren vorgesehen sind, können eigene Fristen festgelegt werden. Den Beginn der Zulassungsfrist legen die Rektorate nach Anhörung des Senats fest, das Ende ist österreichweit einheitlich.

Derzeit beträgt die Frist für die Nostrifizierung sechs Monate. Diese Frist ist soll auf drei Monate verkürzt werden, damit es insbesondere ausländischen Nostrifizierungswerberinnen und -werbern ermöglicht wird, rascher qualifizierte Berufe zu ergreifen.

RV zu BGBl. I 18/2013: Die Studienbeitragsregelung für Studien an Universitäten ist in § 91 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung geregelt.

Mit Erkenntnis G 10/11, V 6/11-10 vom 30. Juni 2011 hat der Verfassungsgerichtshof § 91 Abs. 1 bis 3 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2008 (Kundmachung: BGBl. I Nr. 45/2011) als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung dieser Bestimmung trat mit Ablauf des 29. Februar 2012 in Kraft. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Regelung über die Studienbeiträge so zu adaptieren, dass den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen wird. § 91 Abs. 1 bis 3 UG wird daher entsprechend der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofs geändert.

RV zu BGBl. I 52/2013: Zentrales Element der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist die Finanzierung der universitären Lehre anhand von Studienplätzen. Die

Finanzierung der universitären Lehre wird sich an der Anzahl der von den Universitäten angebotenen und betreuten Studienplätze orientieren, wobei Studienplätze ähnlicher Ausrichtung und Ausstattungsnotwendigkeit zu Fächergruppen zusammengefasst werden. Für diese Fächergruppen wird jeweils eine einheitliche Gewichtung festgelegt werden.

Die kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung hat das langfristige Ziel, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Das [...] Modell einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung versteht sich als Stufenplan zu einer schrittweisen Optimierung der Studienbedingungen u.a. durch eine Verbesserung der Betreuungsrelationen.

Die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung an den Universitäten erfolgt in zwei Schritten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die zukünftigen Eckpunkte des neuen Finanzierungsmodells fixiert und Ziele und Grundsätze der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung definiert. Dies erfolgt durch die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 2a. mit der Bezeichnung „Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ in das UG. Damit wird ermöglicht, das neue Finanzierungsmodell vorerst als gesamthaftes Paket in das UG zu integrieren, ohne einzelne Bestimmungen des UG zu ändern. Im zweiten Schritt sollen die Bestimmungen des UG über die Finanzierung der Universitäten aus Bundesmitteln entsprechend den Vorgaben des Unterabschnitts 2a. geändert werden. Mit diesem zweiten Schritt wird die konkrete Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgen.

Die Finanzierung der Universitäten ist im Wesentlichen in § 12 (Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln) und § 13 (Leistungsvereinbarung) des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2013, geregelt. Das ursprüngliche Finanzierungskonzept für die Universitäten aus Bundesmitteln sah vor, dass sich das Budget einer Universität aus Grundbudget und Formelbudget zusammensetzt. Kriterium für die Festlegung der Höhe des Grundbudgets war innerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes in erster Linie der universitäre Bedarf. Das Formelbudget wurde anhand von qualitäts- und quantitätsbezogenen Indikatoren bemessen, welche in der Formelbudgetverordnung, BGBl. II Nr. 120/2006, definiert wurden. Grundbudget und Formelbudget bildeten zusammen das Globalbudget. Die Formelbudgetverordnung ist mit 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten.

Im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 - 2. StabG 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde u.a. eine Änderung des UG beschlossen (Art. 83), die die Finanzierung der Universitäten durch den Bund (§ 12) neu regelt. Der zentrale Punkt der Änderung des § 12 besteht darin, dass der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um die Hochschulraum-Strukturmittel ergänzt wird. Der den Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird sich daher ab der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 aus einem Teilbetrag für die Grundbudgets und einem Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel zusammensetzen.

Die bisherige äußerst komplexe indikatorenbezogene Finanzierung über das formelgebundene Budget kommt nicht mehr zur Anwendung. Stattdessen wird die Aufteilung der Hochschulraum-Strukturmittel anhand von wenigen Indikatoren nachvollziehbar berechnet.

Bei den Hochschulen wird der Budgetpfad wie geplant weitergeführt: Die kurz vor Weihnachten 2011 präsentierte „Hochschul-Milliarde“ wird trotz Spardrucks den Universitäten ab der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode zur Verfügung gestellt werden. Damit stehen den Hochschulen zwischen 2013 und 2015 inklusive Offensivmittel EUR 990 Mio. zusätzlich zur Verfügung:

- EUR 300 Mio. fließen in das Globalbudget der Universitäten.
- Weiters kommen den Hochschulen die anlässlich der Regierungsklausur 2010 beschlossenen Offensivmittel in Höhe von EUR 240 Mio. (jährlich EUR 80 Mio.) zugute.
- EUR 450 Mio. fließen nach klaren, leistungsorientierten Kriterien über den Hochschulplan-Strukturfonds zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Hochschulplan - ein wichtiger Beitrag auf Basis von Effizienz und Leistung. Die Finanzierung der Hochschulen wiederum ist einer der Aspekte des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Herbst 2011 präsentierten Hochschulplans und erfüllt den Hochschulplan mit Leben.

Parallel dazu fanden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erste Überlegungen zu einem Studienplatzfinanzierungsmodell statt. Als Ergebnis des „Universitätengipfels“ vom 20. November 2010 zwischen der Bundesregierung und der Universitätenkonferenz wurde zur Vorbereitung dieser neuen universitären Budgetgestaltung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Arbeitsgruppe „Kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung“ eingesetzt, deren Aufgabe es war,

ein neues Finanzierungsmodell für die Universitäten mit einer Teilung in eine studierendenbezogene Finanzierung der Lehre und einer davon getrennten Mittelvergabe für die Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste zu entwickeln. Der Arbeitsgruppe gehörten sowohl Mitglieder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch Mitglieder der Österreichischen Universitätenkonferenz an. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde Ende des Jahres 2011 vorgelegt.

Ausgangspunkt dieser Überlegungen bildete das Regierungsbereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, das im Kapitel „BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTUR UND MEDIEN“ (ab Seite 200) u.a. Folgendes vorsieht: „In der modernen Wissensgesellschaft ist eine innovationsorientierte Hochschul- und Forschungspolitik für die Schaffung weiterer qualifizierter Arbeitsplätze, für die Erhaltung unserer Wettbewerbsfähigkeit, zur Stärkung der Innovationskraft des Landes, für Wirtschaftswachstum und damit für soziale Sicherheit von großer Bedeutung. Als längerfristiges Ziel gilt es, den Budgetwert von 2 vH des BIP für öffentliche und private Ausgaben für den tertiären Bildungssektor anzustreben, sowie die notwendigen Schritte zu setzen, die eine transparente, operative Teilung der Finanzierung der Universitäten nach studierendenbezogenen Mitteln (Lehre) und Forschung verfolgen.“

Dies bedeutet, dass auf Grund der neuen universitären Budgetgestaltung eine Trennung von Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste vorgenommen werden soll. Die Finanzierung der universitären Lehre soll in Hinkunft studierendenbezogen erfolgen.

Ein erster Schritt in Richtung dieser zukünftigen Universitätsfinanzierung wurde bereits durch die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung - HRSMV, BGBl. II Nr. 292/2012 gesetzt: 60vH der den Universitäten im Wege der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung zufließenden Mittel werden in der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 anhand des studierendenbezogenen Indikators „Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ bemessen.

Auf Grund dieses Indikators wird gemäß dem neuen Finanzierungsmodell „Kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung“ die zukünftige Finanzierung der Universitäten im Bereich Lehre erfolgen.

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

RV zu BGBl. I 79/2013: Im UG sind hinsichtlich des Instanzenzuges die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Gemäß EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 2012, 247/E XXIV. GP, betreffend Neuordnung des Instanzenzuges im Bereich der Universitätsverwaltung wurde aufgefordert, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der vorsieht, dass

1. im Beschwerdeverfahren eine Einbindung der Senate oder eine Sachentscheidung durch diese (und dadurch der in diesen vertretenen universitären Gruppen) z. B. im Wege der Berufungsvorentscheidung oder eines Delegationsverfahrens vorgesehen wird,
2. Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Sachbereiche im Rahmen ihrer Berufspflichten als Sachverständige herangezogen werden können.

Mit den vorgesehenen Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass dem Senat die Aufgabe zukommt, bei Beschwerdeentscheidungen auf Grund von Beschwerden gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz Gutachten an das zuständige Organ abzugeben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass dem für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Organ die Ansicht des Senates zur Kenntnis gebracht wird und dieses auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet.

RV zu BGBl. I 124/2013: Damit die Universitäten die neue Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer und Pädagoginnen und Pädagogen umsetzen können, sind die entsprechenden studienrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

RV zu BGBl. I 176/2013: Durch die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2013, wird die juristische Grundlage dafür geschaffen, in Zukunft eine Vereinigung von Universitäten zu ermöglichen. Die Vereinigung bedarf einer rechtlichen Grundlage durch Bundesgesetz.

Als Vorteile einer Vereinigung können Verbesserungen der Kooperation und der Zusammenarbeit in Wissenschaftsbereichen und Studienangeboten, in mittel- bis langfristigen Kostenersparnissen sowie andere Synergieeffekte wie eine Steigerung der internationalen Wahrnehmbarkeit durch entsprechende Größe angeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass an einer Universität eine Medizinische Fakultät errichtet werden kann. Die Einräumung dieser Möglichkeit macht es erforderlich,

insbesondere den 3. Unterabschnitt (Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten) des 2. Abschnittes (Leitung und innerer Aufbau der Universität) der organisationsrechtlichen Teile des Universitätsgesetzes an die neue Terminologie anzupassen.

Des Weiteren werden Übergangsbestimmungen in das UG aufgenommen, welche die Basis für einen reibungslosen Vereinigungsprozess von Universitäten schaffen sollen. Diese normieren die Rechtsnachfolge sowie Übergangsbestimmungen für die Satzung, den Organisations- und den Entwicklungsplan, den Übergang von Mietrechten, die Überleitung des Personals und der Interessenvertretungen und studienrechtliche Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen werden dem achten Teil des UG (mit der Bezeichnung Übergangs- und Schlussbestimmungen) angefügt und orientieren sich bei der Ausgestaltung an den bereits jetzt im UG normierten Übergangsbestimmungen.

Kompetenzrechtliche Grundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der [...] Änderung des UG ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2013.

RV zu BGBl. I 21/2015: Mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014 und des Hochschulgesetzes 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2013, durch das bildungspolitische Kernprojekt Pädagog/innenbildung NEU, welches mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen umgesetzt wurde, wird eine nach Bildungshöhe differenzierte Lehramtsausbildung vorgesehen, die durch das Angebot von achtsemestrigen Bachelorstudien und mindestens zweisemestrigen Masterstudien der Systematik der Bologna-Architektur entspricht. Die Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen erfolgt sowohl an den Universitäten als auch an den Pädagogischen Hochschulen. Als Trägerinnen dieser Ausbildungen kooperieren die Universitäten mit den Pädagogischen Hochschulen in ihrem Angebotsbereich.

Um eine optimale Durchlässigkeit der unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu gewährleisten, müssen Rahmenbedingungen vorhanden sein, die die Kooperation mit anderen Institutionen sicherstellen.

Wie sich im ersten Jahr der Umsetzung der „Pädagog/innenbildung NEU“ zeigt, führen unterschiedliche studienrechtliche Grundlagen der jeweils postsekundären Bildungseinrichtungen oft zu Problemen bei der Einrichtung und Durchführung eines gemeinsam eingerichteten Studiums.

In das Hochschulgesetz (§ 10a HG - „Kooperationsklausel“) werden daher Bestimmungen implementiert, dass bei mittels einer Kooperationsvereinbarung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemeinsam durchgeführten Lehramtsstudien im gleichlautenden Curriculum zu regeln ist, welchen Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung des gemeinsam eingerichteten Studiums die Studierenden unterstellt werden. Dabei sind grundsätzlich die für die Studierenden in ihren Auswirkungen günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Im UG wird eine entsprechende korrespondierende Bestimmung vorgesehen (§ 54 Abs. 9a).

Darüber hinaus verfolgt die vorliegende Änderung des UG mehrere Zielsetzungen: Erstens werden Teilbereiche des UG weiterentwickelt, zweitens wird auf Problematiken im Bereich des Vollzuges reagiert und schließlich werden terminologische Anpassungen am Gesetzestext des UG vorgenommen.

Inhaltlich gliedert sich die Novelle in einen formalen Bereich (z. B. terminologische Anpassungen, etc.), einen allgemeinen Bereich (z. B. Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, Berücksichtigung eines Frauenanteils von mindestens 50 vH bei der Zusammensetzung der Ethikkommissionen, Verwendung von Sterbedaten für die medizinische Forschung, etc.), einen Finanzierungsbereich (Implementierung des gesamtösterreichischen Bauleitplanes sowie von Vorschriften für die Immobilienbewirtschaftung der Universitäten), einen studienrechtlichen Bereich (z. B. Möglichkeit der Schaffung von Bestimmungen bezüglich Maßnahmen bei Plagieren und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen in der Satzung, Regelungen hinsichtlich der Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien, gemeinsame Verleihungsurkunde bei gemeinsamen Studienprogrammen, Verankerung der Betreuungspflicht für pflegebedürftige Angehörige als Beurlaubungsgrund, etc.), einen personalrechtlichen Bereich (z. B. Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharzt Ausbildung zum wissenschaftlichen Personal, etc.) und einen Gleichbehandlungsbereich (z. B. Implementierung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan, Festlegung eines mindestens 50 vH-Frauenanteils bei der Zusammensetzung von Kollegialorganen und damit eine Angleichung des Frauenanteils an jene des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, etc.). [...]

Kompetenzrechtliche Grundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der [...] Änderung des UG sowie des HG ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2013.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

RV zu BGBl. I 131/1015: *Mit den vorliegenden Änderungen des UG werden folgende Themenbereiche aufgegriffen:*

Einen Schwerpunkt der vorliegenden Novelle bilden personalrechtliche Aspekte. Mit der Novelle 2015 wird ein wichtiger Schritt gesetzt, die Karrieremöglichkeiten für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erweitern, wie es im Regierungsprogramm für die 25. Regierungsperiode vorgesehen ist.

Durch die Aufnahme einer Regelung in § 99 Abs. 4 UG, wonach Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie Assoziierte Professorinnen und Professoren gemäß § 27 KV sowie im Wege eines vereinfachten Berufungsverfahrens in die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren übergeleitet werden können, ergeben sich umfangreichere Karrierechancen für diese Personengruppen sowie eine breitere organisationsbezogene Teilhabe als selbstverantwortliche Träger universitärer Forschung und Lehre sowohl der „alten“ Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten als auch der „neuen“ Assoziierten Professorinnen und Professoren nach KV. Für die Zukunft wird das „Tenure Track“-Modell des Kollektivvertrages auch organisationsrechtlich umgesetzt (§ 99 Abs. 5 und 6 UG), wodurch erstmals eine echte Durchgängigkeit der wissenschaftlichen Karriere von einer sehr selektiven Auswahl am Beginn der Laufbahn über eine Phase der Bewährung und Evaluation bis hin zur Zugehörigkeit zur Professorenkurie hergestellt wird. Damit werden nicht nur neue Instrumente der individuellen Personalentwicklung etabliert. Vor allem wird damit den zahlreichen Empfehlungen (z. B. Wissenschaftsrat, Forschungsrat, ERA-Council, Studien des WIFO u.a.) entsprochen, zur Stärkung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Österreich jene organisationsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die die Basis für durchgängigere Karriereperspektiven darstellen („Tenure Track“-Modell).

Einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt der Novelle stellt die befristete Fortführung der bisherigen Zugangsregelungen in modifizierter Form dar.

Traditionell gilt für die Zulassung zu Studien an österreichischen Universitäten (mit Ausnahme der künstlerischen Studien und der Sportstudien) das Prinzip des freien Hochschulzuganges. Bis zum Jahr 2005 erfolgte die Zulassung zu einem Studium in Österreich nach erfolgreichem Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife. Mit der besonderen Universitätsreife musste von allen Studienwerberinnen und Studienwerbern - und somit unabhängig von der Staatsbürgerschaft - nachgewiesen werden, dass sie im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zu jenem Studium erfüllen, welches sie an einer österreichischen Universität anstreben. Mit der Erklärung der Unanwendbarkeit dieser Regelung im Jahr 2005 durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs entstand das Problem, dass überproportional viele ausländische Studierende (v.a. aus Deutschland) zu einem Studium in Österreich zugelassen wurden, was teilweise zu unzumutbaren Studienbedingungen geführt hat. Für die medizinischen, zahn- und veterinärmedizinischen Studien sowie für Psychologie wurden daraufhin die Zugangsregelungen gemäß § 124b implementiert.

Eine weitere Zugangsbestimmung in der Form einer Verordnung der Bundesregierung wurde 2010 für jene Studien geschaffen, die von einem, am 1. 10. 2009 bestehenden, deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen sind, und in denen durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen unverträglich geworden sind. Diese Verordnung wurde für die Studien Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien, Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg und Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Klagenfurt erlassen.

Im Jahr 2012 wurde in Zusammenhang mit der Implementierung der zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung eine weitere Zugangsregelung normiert, die folgende fünf Studienfelder betrifft: Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung, Wirtschaft und Verwaltung, Wirtschaftswissenschaft sowie Pharmazie (§ 14h).

Schließlich wurden im Jahr 2013 mit der Umsetzung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU auch für die Zulassung zu Lehramtsstudien Eignungsüberprüfungen eingeführt.

Eine dieser Zugangsregelungen wurden im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Hochschulzugang mit einer Befristung versehen. Gleichzeitig wurde eine verpflichtende Evaluierung dieser Zugangsregelungen normiert.

Gemäß § 143 Abs. 23 treten § 64 Abs. 4, 4a, 5 und 6 (qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu Master- und „PhD“-Doktoratsstudien) mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft. Zu evaluieren sind die Auswirkungen dieser Regelungen.

Gemäß § 143 Abs. 24 tritt § 124b (Zugangsregelungen für Human- und Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Psychologie und Publizistik) mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft. Zu evaluieren sind die Auswirkungen auf die Anzahl der Studierenden.

Gemäß § 143 Abs. 31 treten § 66 Abs. 1, 1a, 1b (Studieneingangs- und Orientierungsphase) mit Ablauf des 31. Dezembers 2015 außer Kraft. Zu evaluieren sind die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase.

Gemäß § 143 Abs. 34 tritt § 14h (Studien in besonders stark nachgefragten Fächern; 5 Studienfelder: Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung, Wirtschaft und Verwaltung, Wirtschaftswissenschaft sowie Pharmazie) mit Ablauf des 31. Dezembers 2015 außer Kraft. Zu evaluieren ist die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und Studienwerber bzw. der Studierenden in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

Die entsprechenden Endberichte dieser Evaluierungen wurden im ersten Halbjahr 2015 fertiggestellt und dem zuständigen Wissenschaftsausschuss des Nationalrats am 25. Juni 2015 vorgelegt. Die Evaluierungen haben Folgendes ergeben:

Seit Implementierung der Regelungen konnte ein deutlicher Anstieg der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit bei einem gleichzeitigen Sinken der durchschnittlichen Studiendauer um ca. zwei Semester festgestellt werden. Die Ergebnisse legen auf der vorliegenden Datenbasis sowohl in Bezug auf den Verbleib von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studium als auch im Hinblick auf die Abschlussquote und die Einschätzungen seitens der Universitäten positive Auswirkungen der Zugangsregelungen auf den Studienerfolg nahe. Allerdings zeigte sich in den medizinischen Studien auch eine negative Tendenz im Bereich der Zusammensetzung der Studierenden nach Geschlecht und sozialer Herkunft.

Das IHS kommt in seiner abschließenden Analyse zu § 14h zum Schluss, dass sich die gegenständlichen Verfahren noch einspielen müssen, jedenfalls aber eine Fortführung für einen befristeten Zeitraum empfohlen wird, da sich die Studierendenpopulation bis auf einen Rückgang älterer Studienanfängerinnen und Studienanfänger in diesen Fächern nicht verändert hat.

Die Zulassung mit Auflagen zu Masterstudien (§ 64) verbessert nach dem Ergebnis der Evaluierung die Durchlässigkeit und eröffnet Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen ein Folgestudium über Fachgrenzen hinaus.

Ein weiteres Ergebnis der Evaluierungen ist, dass es erforderlich ist, die zu verschiedenen Zeitpunkten und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen normierten Regelungen für die Zulassung, die zu einem äußerst komplexen und differenzierten Regelungssystem geführt haben, zu harmonisieren. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, jene geltenden Zugangsregelungen, denen bereits jetzt Kapazitätserwägungen in Form der Festlegung einer Anzahl von Studienplätzen für Studierende oder Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugrunde liegen, in eine überschaubare, einheitliche Systematik zusammenzuführen. Weiters werden [...] die Ergebnisse der Evaluierung zur Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase berücksichtigt.

Im Sinne einer längeren Beobachtungsdauer legen die Evaluierungsberichte, insbesondere jener zu § 14h, eine befristete Verlängerung nahe. Vorgeschlagen wird daher, die neuen Regelungen für die Dauer der kommenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden in Geltung zu setzen und diese Regelungen erneut zu evaluieren.

Die Evaluierungsberichte bieten somit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf, um die dokumentierten positiven Entwicklungen nachhaltig zu sichern.

Weitere Maßnahmen betreffen Erleichterungen für Studierende (Erweiterung der Nachweise für die allgemeine Universitätsreife bei der Zulassung zum Studium, Möglichkeit der Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten in bestimmten Fällen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei Aufnahmeverfahren etc.) sowie den Universitätsrat (Klärung seiner Rolle, Unvereinbarkeitsbestimmungen, Verordnung zur Festlegung von Obergrenzen der Vergütung für Mitglieder).

Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung wird in die Universität Wien eingegliedert.

Die Universitäten werden verpflichtet, vor dem Eingehen von Haftungen bzw. vor der Aufnahme von Krediten das BMFWF zu befragen. [...]

Kompetenzrechtliche Grundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der [...] Änderungen des UG und FOG ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2014.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

RV zu BGBl. I 8/2018: Die am 18.12.2017 angelobte neue Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 unter dem Kapitel „Wissenschaft“ (siehe Seite 68) als Maßnahme zur Umsetzung des Ziels „Schaffung von besseren Studienbedingungen für Studierende an den Universitäten und Fachhochschulen - höhere Durchlässigkeit im Hochschulsektor“ ua die „Universitätsfinanzierung NEU“ beschlossen und setzt damit den konkreten Schluss-Stein einer langjährigen Reformbemühung für das österreichische Universitätswesen.

Anfang des Jahres 2017 hat die damalige Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/2018 das Thema Studienplatzfinanzierung als Arbeitsauftrag formuliert. Auf Seite 15 des Arbeitsprogrammes ist Folgendes ausgeführt:

„... Daher wird bis Juni 2017 ein Umsetzungskonzept zur Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells an öffentlichen Universitäten (inklusive Aufnahmeverfahren und Zugangsregeln wo erforderlich) und entsprechende Anpassung des Hochschulbudgets, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Durchmischung (affirmative action, first academics, berufsbegleitendes Studienangebot, Fördertopf für verbesserten Zugang für Lehrlinge an FHs) und den Ausbau von Studienplätzen in MINT Fächern vorgelegt. ...“

Mit dem am 28.06.2017 im Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrag Nr. AA-212 XXV. GP der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde zum Antrag 2235/A der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Dr. Karlheinz Töchterle, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätsgesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 129/2017), wurde eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, beschlossen, die in § 141c Abs. 1 UG folgenden Arbeitsauftrag an die Bundesregierung enthält:

„§ 141c. (1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 31. Jänner 2018 eine Regierungsvorlage zur Neuregelung der Finanzierung der Universitäten im Sinne des § 141a zuzuleiten.“

Die gegenständliche Regierungsvorlage sichert mit diesem Gesetzesvorhaben eine adäquate Finanzierung der öffentlichen Universitäten in Österreich, verfolgt damit das Ziel einer echten Studienplatzfinanzierung, verbunden mit einem gerechten Zugang für alle gesellschaftlichen Schichten, und berücksichtigt gleichermaßen die bisherigen Vorbereitungen zur kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung.

Die vorliegende Änderung des UG beruht auf dem neuen Regierungsprogramm und beinhaltet nicht nur das neue Finanzierungsmodell für die Universitäten, das sich im Wesentlichen auf die §§ 12, 12a und 13 konzentriert, sondern auch eine Adaptierung der in § 71a ff normierten Zugangsregelungen (inkl. Rechtsschutz für Studienwerberinnen und -werber) im Kontext einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung. Aufbauend auf diesem Finanzierungsmodell, das nun einmal konkret für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 operationalisiert wird, soll über mehrere Leistungsvereinbarungsperioden hinweg und nach Etablierung der neuen Kosten- und Leistungsrechnung schrittweise die Weiterentwicklung in Richtung einer „echten“ Studienplatzfinanzierung stattfinden. Für die längerfristige, in den nächsten Jahren noch zu konzipierende Weiterentwicklung des Zugangsregelungsmanagements wird auch das „ETH-Zürich-Modell“ in Erwägung gezogen, wiewohl auch für kapazitär besonders belastete Studien andere Modelle herangezogen werden können (unter Beachtung der „Sunset Clause“).

Seit dem vollständigen Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/220, mit 01.01.2004 hat sich die Finanzierung der Universitäten wie folgt entwickelt:

- In der ursprünglichen Fassung des § 12 war vorgesehen, dass sich der für die dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag aus einem Teilbetrag für die Grundbudgets und einem Teilbetrag für die formelgebundenen Budgets in der Höhe von 20 vH des Gesamtbetrages zusammensetzt.
- Im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 - 2. StabG 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde ua eine Änderung des UG beschlossen, die die Finanzierung der Universitäten durch den Bund (§ 12) neu regelt. Der zentrale Punkt der Änderung des § 12 bestand darin, dass der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um die Hochschulraum-Strukturmittel ergänzt wurde und die bisherige äußerst komplexe indikatorenbezogene Finanzierung über das formelgebundene Budget ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu Anwendung kam. Der den Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag setzte sich daher ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 aus einem Teilbetrag für die Grundbudgets und

einem Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel zusammen. Die Aufteilung der Hochschulraum-Strukturmittel erfolgt anhand von wenigen Indikatoren und kann damit nachvollziehbar berechnet werden.

- Mit der Teilfinanzierung der Universitäten durch die Hochschulraum-Strukturmittel wurden bereits einige Elemente des nun umzusetzenden neuen Finanzierungsmodells für die Universitäten vorweggenommen, nämlich die getrennte Betrachtung der universitären Leistungsbereiche „Lehre“ und „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)“, sowie die Aufteilung des den Universitäten aus den Hochschulraum-Strukturmitteln zur Verfügung stehenden Betrages anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren, die sich auf die jeweiligen universitären Leistungsbereiche bezogen haben.
- Parallel zu diesem Prozess fanden im zuständigen Bundesministerium erste Überlegungen zu einem Studienplatzfinanzierungsmodell statt. Als Ergebnis des „Universitätengipfels“ vom 20.11.2010 zwischen der Bundesregierung und der Österreichischen Universitätenkonferenz wurde zur Vorbereitung dieser neuen universitären Budgetgestaltung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Arbeitsgruppe „Kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung“ eingesetzt, deren Aufgabe es war, ein neues Finanzierungsmodell für die Universitäten mit einer Teilung in eine studierendenbezogene Finanzierung für die Lehre und einer davon getrennten Mittelvergabe für die Forschung bzw. EEK zu entwickeln.
- Ausgangspunkt dieser Überlegungen bildete das Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, das im Kapitel „BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTUR UND MEDIEN“ (ab Seite 200) ua Folgendes vorsieht: „In der modernen Wissensgesellschaft ist eine innovationsorientierte Hochschul- und Forschungspolitik für die Schaffung weiterer qualifizierter Arbeitsplätze, für die Erhaltung unserer Wettbewerbsfähigkeit, zur Stärkung der Innovationskraft des Landes, für Wirtschaftswachstum und damit für soziale Sicherheit von großer Bedeutung. Als längerfristiges Ziel gilt es, den Budgetwert von 2 vH des BIP für öffentliche und private Ausgaben für den tertiären Bildungssektor anzustreben, sowie die notwendigen Schritte zu setzen, die eine transparente, operative Teilung der Finanzierung der Universitäten nach studierendenbezogenen Mitteln (Lehre) und Forschung verfolgen.“ Dieser Arbeitsgruppe gehörten sowohl Mitglieder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch Mitglieder der Österreichischen Universitätenkonferenz an. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde Ende des Jahres 2011 vorgelegt.
- Basierend auf diesem Abschlussbericht wurde eine Änderung des UG vorbereitet, die nach Durchlaufen des Gesetzwerdungsprozesses mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2013 verlautbart wurde. Zentrales Element dieses Finanzierungsmodells war die Finanzierung der universitären Lehre anhand von Studienplätzen („kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung“). Die Finanzierung der universitären Lehre sollte sich an der Anzahl der von den Universitäten angebotenen Studienplätze orientieren, wobei Studienplätze ähnlicher Ausrichtung und Ausstattungsnotwendigkeit zu Fächergruppen zusammengefasst werden sollten. Für diese Fächergruppen sollte jeweils eine einheitliche Gewichtung festgelegt werden. Als langfristiges Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung wurde definiert, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung stellen zu können. Das neue Finanzierungsmodell, das mit BGBl. I Nr. 52/2013 implementiert wurde, verstand sich als Stufenplan zu einer schrittweisen Optimierung der Studienbedingungen, ua durch eine Verbesserung der Betreuungsrelationen. Zum damaligen Zeitpunkt war vorgesehen, dass die Implementierung der neuen Universitätsfinanzierung in zwei Schritten erfolgen soll.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2013 wurde der erste Implementierungsschritt vollzogen. Im Zuge dessen wurden die zukünftigen Eckpunkte des neuen Finanzierungsmodells sowie die Ziele und Grundsätze definiert. Durch die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 2a. mit der Bezeichnung „Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ wurde ermöglicht, das neue Finanzierungsmodell vorerst als gesamthaftes Paket in das UG zu integrieren, ohne einzelne Bestimmungen des UG zu ändern. In einem zweiten Schritt sollten die Bestimmungen des UG über die Finanzierung der Universitäten aus Bundesmitteln entsprechend den Vorgaben des Unterabschnitts 2a. geändert werden.

Dieser zweite Implementierungsschritt hätte bis zum 31. März 2014 erfolgen sollen. Da die erforderlichen Änderungen des UG bis zum 31. März 2014 nicht erfolgt sind, ist der 2a. Unterabschnitt in weiten Teilen mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft getreten (siehe § 143 Abs. 32 und 33 idF BGBl. I Nr. 52/2013).

Die nunmehr vorliegende Änderung des UG beinhaltet die Umstellung des gesamten Finanzierungssystems, die für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 vorbereitet wurde.

Inhaltlich orientiert sich die vorliegende Änderung des UG an der Änderung durch das mittlerweile außer Kraft getretene Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2013 sowie einem vom Wissenschaftsressort gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen weiterentwickelten Finanzierungskonzept.

Die Hauptziele der neuen Universitätsfinanzierung sind:

- eine Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung bzw. EEK insbesondere über die Verbesserung der Betreuungsrelationen und einen Abbau von „Massenfächern“,
- die konkrete Planung der Kapazitäten, vor allem durch Personalaufstockung in Kombination mit Zugangsregelungen und
- die Erhöhung der Transparenz durch eine gesonderte Finanzierung von Lehre und Forschung bzw. EEK, ergänzt um strategische Anreizsetzungen.

Das neue Finanzierungsmodell beruht gemäß § 12 Abs. 2 auf drei „Budgetsäulen“ - jeweils eine für die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw. EEK sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung. Die Universitäten erhalten wie bisher ein Globalbudget, das im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK über jeweils einen Basisindikator und mindestens einen wettbewerbsorientierten Indikator bemessen wird. Ergänzt wird dies um Mittel aus der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung, die auf Basis von in der Leistungsvereinbarung konkret zu vereinbarenden Maßnahmen (zB in den Bereichen soziale Dimension, Digitalisierung) bemessen werden. Mit diesen Mitteln soll auch sichergestellt werden, dass keine Universität durch die Umstellung des Finanzierungssystems in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder wirtschaftlich schlechter gestellt wird als bisher.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

Die vorliegende Änderung des UG stützt sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

RV zu BGBl. I 56/2018: Das Universitätsgesetz 2002 soll [...] dahingehend geändert werden, dass Studieninteressenten künftig zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen müssen, um eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang zu erhalten, in dem die Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache abzulegen ist. Weiters soll die Beantragung eines Zulassungsbescheides durch Agenturen künftig nicht mehr möglich sein. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 127/2017 wurde ein neues, gemeinsames Studienrecht von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten verankert. Die unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen dieser postsekundären Bildungsrichtungen wurden aneinander angeglichen, um die Kooperationen weiter zu erleichtern und zu verbessern. Die [...] Änderung des Universitätsgesetzes 2002 betreffend die Neuregelung zur Zulassung zu Ergänzungsprüfungen über die Sprachkenntnisse wird daher auch im Hochschulgesetz 2005 unter Beachtung der Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen umgesetzt.

RV zu BGBl. I 3/2019: Ziel der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, ist, die Universität für Weiterbildung Krems gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (UWK-Gesetz – UWKG), BGBl. I Nr. 22/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, stärker in der österreichischen Universitätslandschaft sichtbar zu machen.

Die Universität für Weiterbildung Krems wurde 1994 durch Bundesgesetz als Universitätszentrum für Weiterbildung errichtet, das hinsichtlich der Infrastruktur auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung seitens des Landes Niederösterreich ausgestattet wurde. Mit der Einrichtung dieses Universitätszentrums für Weiterbildung hat der Bund der steigenden Bedeutung lebensbegleitenden Lernens (auch) im akademischen Bereich Rechnung getragen.

Entsprechend der dynamischen Entwicklung der Aktivitäten des Universitätszentrums für Weiterbildung (Steigerung der Zahl der Studierenden auf mehr als 3000 innerhalb von zehn Jahren) und der Forcierung wissenschaftlicher Weiterbildung im europäischen Kontext (Entschließung des Rates der Europäischen Union zum lebensbegleitenden Lernen im Jahr 2002) wurde auf der Basis einer Evaluierung und der zwischenzeitlichen Entwicklung der öffentlichen Universitäten zu autonomen Einrichtungen gemäß Universitätsgesetz 2002 – UG durch das DUK-Gesetz 2004 (nunmehr: UWK-Gesetz 2004) die Entscheidung getroffen, das bisherige „Universitätszentrum“ für Weiterbildung, das ja über eine andere Rechtsgrundlage verfügte, als „Universität“ für Weiterbildung nach den Regelungen des UG zu gestalten. Entsprechend dem zwischenzeitlich erfolgten starken Ausbau in Forschung und Lehre wurde auch dieser Schritt der Universitätsverwertung durch entsprechenden Ausbau der Infrastruktur auf der Grundlage einer weiteren Art. 15a-Vereinbarung seitens des Landes Niederösterreich unterstützt.

Seit dieser gesetzlichen Einrichtung als Universität für Weiterbildung Krems 2004 erfolgte der konsequente qualitative Ausbau entlang des UG, mittlerweile sind 27 Professuren gemäß §§ 98 bzw. 99 UG besetzt, 2015 wurden das Qualitätsmanagementsystem zertifiziert und die PhD-Studien Regenerative Medizin und Migration Studies akkreditiert.

Die Universität für Weiterbildung Krems gemäß UWKG (Donau-Universität Krems) ist – ebenso wie die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG – eine Universität des Bundes, die durch Bundesgesetz errichtet wurde und deren Forschungs- und Lehrbetrieb bundesgesetzlich geregelt ist.

Die Finanzierung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) erfolgt gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl. Nr. 501/1994, sowie gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl. I Nr. 81/2004, einerseits durch den Bund und andererseits durch das Land Niederösterreich. Jene Mittel, die die Universität für Weiterbildung Krems vom Bund erhält, werden wie bei den anderen Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG über die Leistungsvereinbarungen gemäß §§ 13 ff. verteilt.

Eine weitere Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des Universitätszentrums Krems samt Anlage ist [...] als Beilage angeschlossen.

Die Donau-Universität Krems hat als Aufgabenstellung die wissenschaftliche Weiterbildung. Seit 2004 finden die Bestimmungen des UG (mit wenigen Ausnahmen) Anwendung, durch die Fokussierung auf die wissenschaftliche Weiterbildung betreut die Donau-Universität Krems mit ihren derzeit 8.600 Studierenden mehr als die Hälfte aller Studierenden in Universitätslehrgängen.

Im Sinne des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans 2019-2024 ist die Donau-Universität Krems demgemäß Hauptträger der Aktivitäten in Forschung und Lehre im Kontext des Umsetzungszieles „Stärkung der Qualität und der Durchlässigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung“ des Systemzieles 3 „Verbesserung der Qualität in der universitären Lehre“. Diesem Umstand Rechnung tragend wurde auch bereits in § 141 Abs. 4 und 6 UG verankert, dass die Finanzierungsbasis durch den Bund aus den Mitteln der Universitätsfinanzierung erfolgt und im Gesamtbetrag gemäß § 141b UG enthalten ist. Obwohl sich aus diesem legislativen Kontext die Einordnung der Donau-Universität Krems im öffentlichen Universitätssektor bereits ergibt, unterblieb bisher die Aufnahme in § 6 UG.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll diese systemische Lücke geschlossen werden und die Donau-Universität Krems Aufnahme in die Auflistung der öffentlichen Universitäten finden. Damit ist auch sichergestellt, dass die Donau-Universität Krems gemeinsam mit allen anderen Universitäten gemäß § 6 in künftige Überlegungen zur Gestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung eingebunden ist.

Das UWK-Gesetz 2004 bleibt im Übrigen vorerst unverändert in Geltung, die Integration in das UG wird nach der Fertigstellung der Studie zum System der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen der Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen erfolgen.

Die vorliegende Änderung des UG stützt sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.